

Pflichten der Anwaltschaft nach dem Geldwäschegesetz vom 13. August 2008

A. Entwicklung der Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, fortan: GwG) regelt Pflichten, die auch die Anwaltschaft betreffen. Das vollständig novellierte GwG von 2008 (BGBl. I 2008, 1690,) nimmt ausdrücklich auch die Anwaltschaft in die Pflicht, aktiv Verdachtsfälle mitzuteilen.*

*Die Regelungen wurden in Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung (ABl. EU 2005, Nr.L 309 S.15) weiter verschärft. Durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009 (GewVVG, BGBl. I 2009, 2437) per 04.08.2009 und durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie vom 25.06.2009 (ZAUmsG, BGBl. I 2009, 1506) per 31.10.2009 sind weitere Änderungen eingetreten.

B. Kreis der verpflichteten Rechtsanwälte*

*Das Gesetz verwendet ausschließlich die männliche Sprachform.

Die Pflichten des Geldwäschegesetzes treffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG unverändert Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Patentanwälte sowie Notare, wenn sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Diese Pflichten bestehen auch dann, wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Rechtsanwälte, die nicht mit den vorgenannten Tätigkeiten befasst sind, werden nicht erfasst.

C. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs.1 GwG entstehen in den in Abs.2 genannten Fällen:

I. Anlass

Wenn der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG verpflichtete Rechtsanwalt

- (1) eine Geschäftsbeziehung neu begründet,
- (2) eine außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallende Transaktion im Wert von € 15.000 Euro oder mehr durchführt,
- (3) Tatsachen feststellt, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Terrorismusfinanzierung dient, gedient hat oder

dienen würde oder

- (4) Zweifel hegt, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind

treffen ihn allgemeine Sorgfaltspflichten, wobei der konkrete Umfang der Maßnahmen entsprechend dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion zu bestimmen ist (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 1 GwG).

II. Regelmäßige Sorgfaltspflichten

Das Gesetz nennt als Pflichten die Identifizierung des Vertragspartners, die Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, die Prüfung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 GwG). Ausnahmen für Rechtsberatung oder Prozessvertretung gelten nur punktuell.

(1) Identifizierung

Der Rechtsanwalt hat zunächst eine **Identifizierung des Vertragspartners** vorzunehmen, was die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Vertragspartners umfasst (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 3, 4 GwG).

a)

Bei **natürlichen Personen** sind Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift zu erheben und anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu überprüfen. Ist der Vertragspartner zur Feststellung der Identität **nicht persönlich anwesend**, hat der Rechtsanwalt die Identität des Vertragspartners anhand eines solchen Dokuments, einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu überprüfen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners eröffnet worden ist, und zwar bei einem Kreditinstitut mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft oder bei einer in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstelle eines Kreditinstitutes mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Ab dem 01.11.2010 ist zur Überprüfung auch ein elektronischer Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes ausreichend.

b)

Bei **juristischen Personen oder Personengesellschaften** umfasst die Feststellung der Identität die Erhebung von Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Diese sind zu prüfen anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

c)

Von einer Identifizierung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete den zu Identifizierenden **bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat** (§ 4 Abs. 2 GwG). Es reicht also ausdrücklich nicht aus, dass Mandanten beispielsweise „von Person bekannt“ sind.

- (2) Der Rechtsanwalt hat **Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung** einzuholen, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der

Geschäftsbeziehung ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

- (3) Der Rechtsanwalt hat sodann zu prüfen, **ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG) und um wen es sich ggf. handelt. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 1 Abs. 6 GwG). Dies ist im Regelfall jede Person, die mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an dem Vertragspartner hält.

(4) Zeitpunkt der Feststellungen

Die Identifizierung hat **vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion** zu erfolgen (§ 4 Abs. 1 GwG).

Kann die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfolgen, **darf die Geschäftsbeziehung nur dann begründet werden**, wenn der Mandant eine **Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erstrebt, es sei denn, der Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 6 GwG). Die Maßnahmen sind unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen darf die Geschäftsbeziehung **nicht begründet** oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt **werden**. Wenn die Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie zu beenden.

(5) Übertragung auf Dritte

Die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten durch Dritte ist zulässig, wenn diese entweder vertraglich an den Rechtsanwalt gebunden (§ 7 Abs. 2 GwG) oder selbst beispielsweise Rechtsanwälte sind (§ 7 Abs. 1 GwG).

(6) Dokumentation der Feststellungen

Die Identifizierung und die weiteren Prüfungsmaßnahmen sind **aufzuzeichnen**, wobei die Anfertigung von Kopien der vorgelegten Personalpapiere und Registerauszüge ausreicht; von elektronischen Registerauszügen o. ä. sind Ausdrücke anzufordern (§ 8 GwG). Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind **mindestens fünf Jahre aufzubewahren** (§ 8 Abs. 3 GwG). Bei Aufzeichnungen über die Begründung der Geschäftsbeziehung beginnt diese Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, in den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Angabe festgestellt worden ist.

Die Aufzeichnungen unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Einer umfassenden Geltung des § 97 StPO dürfte entgegen stehen, dass die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 GwG zur Verfolgung von Straftaten nach § 261 StGB oder der in § 129a Abs. 2 StGB und § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Straftaten herangezogen oder verwendet werden dürfen (§ 15 Abs. 1 GwG).

III. Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung

Nach Aufnahme der Tätigkeit hat der Rechtsanwalt **die Geschäftsbeziehung** einschließ-

lich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen **kontinuierlich zu überwachen** und zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG), um sicherzustellen, dass diese mit den vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und - soweit erforderlich - mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft ihrer Vermögenswerte übereinstimmen. Der Rechtsanwalt hat im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

Aus der Fassung des § 7 GwG ergibt sich, dass diese Überwachungspflicht **nicht auf Dritte übertragen** werden darf, also vom Rechtsanwalt selbst vorzunehmen ist.

IV. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Von der Identifizierung, der Ermittlung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und deren Überwachung kann der Rechtsanwalt ausnahmsweise absehen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist. Wann das Risiko begrenzt ist, ist freilich nicht etwa eine Frage der Gesamtabwägung, sondern **abschließend nach Fallgruppen definiert** und bemisst sich nach § 5 Abs. 2 GwG, § 25d des Kreditwesengesetzes und § 80e des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Praktisch bedeutsam ist die Ausnahme für Anderkonten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG. **Danach ist das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering, wenn bei Anderkonten das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann.**

Im Übrigen ist das Risiko gemäß § 5 Abs. 2 GwG gering, wenn Geschäftsbeziehungen mit Personen begründet werden, die selbst gemäß § 2 GwG zu Ermittlung und Dokumentation verpflichtet sind oder mit börsennotierten Gesellschaften, die europäischen Transparenzanforderungen unterliegen und bei Transaktionen zugunsten von inländischen und ausländischen Behörden, bei letzteren, soweit deren Identität und Rechnungslegung transparent sind und sie einer Aufsicht unterliegen.

Nach § 25d KWG bergen praktisch vor allem solche Fälle ein lediglich geringes Risiko, in denen **keine € 15.000 übersteigende Zahlung** im Raume steht, diese über ein auf den Mandanten lautendes Konto bei einer Bank in der Europäischen Union oder einer dort belegenen Zweigstelle abgewickelt wird, der fragliche Vertrag in Schriftform vorliegt, die Transaktion nicht anonym ist und die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion grundsätzlich nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden können.

Aus der Fassung des Ausnahmetatbestandes in § 5 Abs. 1 GwG ergibt sich, dass der Rechtsanwalt auch bei geringem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung stets zu prüfen hat, **ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Der Rechtsanwalt muss ggf. seiner Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nachweisen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering war.

V. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Bei **Fernmandaten natürlicher Personen** und bei Beteiligung nicht im Inland ansässiger, **politisch exponierter Personen** ist stets von einem **erhöhten Risiko** der Geldwäsche auszugehen. Das schließt nicht nur die Vereinfachung aus, sondern begründet im Gegenteil noch gesteigerte Sorgfaltspflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Wer länger als ein Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausübt, ist nicht mehr politisch exponiert. Nachforschungen muss der RA nicht anstellen, sondern kann sich grundsätzlich darauf verlassen, ob die Person öffentlich bekannt ist – es sei denn, der RA hat eigene In-

formationen.

D. Interne Sicherungsmaßnahmen

Rechtsanwälte müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, **wenn sie die oben zu B. genannten Geschäfte regelmäßig ausführen**. Zwar ist der Rechtsanwalt nicht mehr verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu ernennen, jedoch muss er interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entwickeln und aktualisieren (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Ferner hat er sicherzustellen, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten unterrichtet werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG). Wenn ein Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die genannten Verpflichtungen diesem Unternehmen.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 12.01.2009 in Berlin aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen getroffen: Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und

- die Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind.

E. Anzeigepflicht

Der nach den Grundsätzen zu oben B. verpflichtete Rechtsanwalt hat unabhängig von der Höhe der Transaktion bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung (Legaldefinition in § 1 Abs. 2 GwG) begangen oder versucht wurde oder wird, diese unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung der Bundesrechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 11 Abs. 1, 4 GwG). **Dies gilt nicht, wenn dem Verdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten hat.**

Diese Ausnahme von der Meldepflicht berücksichtigt die Verschwiegenheitspflicht. Der Mandant muss also nicht fürchten, dass sein Rechtsanwalt zum Denunzianten wird. Was er seinem Rechtsanwalt anvertraut, bleibt geheim. Erhält der Rechtsanwalt Kenntnis von Straftaten des Mandanten aus der **Vergangenheit**, bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet und macht sich sogar strafbar, wenn er diese Straftat anzeigt.

Wenn der Rechtsanwalt allerdings **positiv weiß**, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt, bleibt er ungeachtet dessen zur Anzeige verpflichtet. Es handelt sich dann nicht um

eine Verdachtsanzeige, sondern um eine Anzeige bei Gewissheit zukünftig geplanter Geldwäsche. In diesem schmalen Bereich einer Anzeigepflicht, ist der Mandant auch nicht schutzwürdig, denn er darf nicht darauf vertrauen, dass sein Anwalt sich an Straftaten beteiligt oder ein solches Ansinnen als Geheimnis behandelt. **Das Unterlassen der Anzeige ist nunmehr bußgeldbewehrt** (siehe unten zu F.).

Die Anzeige oder ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren darf der Mandantschaft oder Dritten nicht mitgeteilt werden (§ 12 GwG). Wenn sich Rechtsanwälte bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, so gilt dies nicht als verbotene – und bußgeldbewehrte – Informationsweitergabe.

Wer Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden (§ 13 GwG).

F. Aufsicht und Sanktionierung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen auch hinsichtlich dieser Pflichten der Aufsicht der nach §§ 60, 61 BRAO jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 16 Abs.2 Nr.4 GwG).

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Anzeigepflicht ist zudem bußgeldbewehrt (§ 17 GwG).

Wenn der Rechtsanwalt vorsätzlich oder leichtfertig eine Identifizierung des Vertragspartners nicht vornimmt, erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet, Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nicht aufbewahrt oder der Pflicht zur Anzeige eines Verdachtsfalls nicht nachkommt, kann er mit Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Wenn der Rechtsanwalt das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt, die Identität des Vertragspartners nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt, oder den Auftraggeber von einer Verdachtsanzeige oder einem Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt, kann er mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

G. Strafbarkeit nach § 261 StGB

Die Geldwäsche ist nach § 261 StGB strafbar. Bei den Vortaten muss es sich entweder um Verbrechen (§ 12 StGB) oder bestimmte Vergehen (§ 261 Abs. 1 StGB) handeln. Abgesehen vom Drogenhandel können vor allem solche Delikte Vortaten zur Geldwäsche sein, die entweder bandenmäßig oder gewerbsmäßig begangen wurden. So kann eine wiederholte Hinterziehung von Beiträgen zur Sozialversicherung eine gewerbsmäßige Betrugshandlung darstellen, die damit Vortat zur Geldwäsche ist. Der Strafraum beträgt drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Weiterhin können Geld oder Gegenstände, die für Geldwäsche genutzt werden, eingezogen werden. Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Versuch (Abs. 3) und das leichtfertige Handeln (Abs. 5).

Selbst wenn die Vorschriften des GwG beachtet werden, Bereichsausnahmen für die Anzeigepflicht und Teile der Sorgfaltspflichten bestehen (Bereich der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung) oder der Rechtsanwalt – etwa, weil er Strafverteidiger ist – vom GwG ganz ausgenommen ist, kann die anwaltliche Tätigkeit die Gefahr bergen, dass der Verdacht entsteht, der Rechtsanwalt beteilige sich in strafbarer Weise an einer Geldwäschehandlung des Mandanten. Die Privilegierungen der Anwaltschaft in Bezug auf das Beratungsgeheimnis schützen den Rechtsanwalt nicht vor einer möglichen Strafbarkeit wegen Geldwäsche (BVerfG vom 30.03.2004 -2 BvR 1520/01 u.a. - BVerfGE 110, 226).

Die Regelung des § 261 Abs. 9 StGB sieht eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Die Regelung des § 11 Abs. 5 GwG stellt klar, dass die den Rechtsanwalt u. U. treffende Pflicht zur Anzeige nach § 11 Abs. 1 und 2 GwG die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht ausschließt.